



Ombudsrat Inklusion

Tätigkeitsbericht 2016

INHALT

1. Aufgaben des Ombudsrates.....	2
2. Mitglieder des Ombudsrates Inklusion.....	2
3. Anfragen an den Ombudsrat Inklusion - Verfahren.....	2
4. Sitzungen des Ombudsrates Inklusion	3
5. Anzahl der Anfragen	3
6. Problemlagen der Anfragen und Ergebnisse.....	3
7. Verteilung der Anfragen auf die Schulamtsbereiche.....	3
8. Verhältnis der Anfragen zu statistischen Angaben	3
9. Zeitdauer der Bearbeitung von Anfragen	3
10. Zufriedenheit der Eltern mit den Empfehlungen des Ombudsrates	3
11. Zusammenfassung/ Schlussfolgerungen.....	3

1. Aufgaben des Ombudsrates

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Bildung für den Freistaat Thüringen wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im August 2013 der Ombudsrat Inklusion als unabhängige Anrufungsinstanz eingerichtet.

Erziehungsberechtigte können sich an diese wenden, wenn es im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes oder der Festlegung des Lernortes Unstimmigkeiten gibt.

Aufgabe des Ombudsrates ist es, im Einzelfall die Einhaltung rechtlicher Grundlagen und Vorgaben im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf zu prüfen, Handlungsmöglichkeiten und Unterstützung aufzuzeigen und eine Empfehlung für den konkreten Fall zu geben.

Der Ombudsrat kann keine Verwaltungsentscheidung treffen.

Das Verfahren des Ombudsrates ist kostenlos.

2. Mitglieder des Ombudsrates Inklusion

Den Vorsitz des Ombudsrates führt seit Januar 2016 der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen (BMB) der Thüringer Landesregierung Joachim Leibiger.

Die Mitglieder des Ombudsrates Inklusion wurden durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur berufen und arbeiten ehrenamtlich.

Berufene Mitglieder des Ombudsrates sind:

- Herr Roul Rommeiß (Stellvertreter des Vorsitzenden des Ombudsrates, gemeinsamer Landeselternsprecher der Landeselternvertretung)
- Frau Ulrike Gelhausen-Kolbeck (Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben-gemeinsam lernen Thüringen e. V.“)

- Herr Hubert Nekola („Verband Sonderpädagogik Landesverband Thüringen e. V.“).

3. Anfragen an den Ombudsrat Inklusion - Verfahren

Der Kontakt zum Ombudsrat kann schriftlich, per Telefon oder per E-Mail an die Geschäftsstelle erfolgen:

Geschäftsstelle des Ombudsrates Inklusion
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096
Erfurt

Telefon: 0361 3794-261

ombudsrat.inklusion@tmbjs.thueringen.de

<http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/inklusion/ombudsrat/index.aspx>

Nach Eingang der Anfrage erhält der Absender zunächst eine Eingangsbestätigung von der Geschäftsstelle und eine Information zur weiteren Bearbeitung der Anfrage.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates holt zudem von den Erziehungsberechtigten ergänzende Angaben bzgl. der Anfrage an den Ombudsrat ein, informiert über die Notwendigkeit der Einverständniserklärung zur Datennutzung und beantwortet ggf. Fragen.

Nach Vorliegen der Einverständniserklärung zur Datennutzung nimmt die Geschäftsstelle des Ombudsrates je nach Notwendigkeit Kontakt zur Kindereinrichtung bzw. Schule, dem zuständigen Schulamt sowie beteiligten Ämtern bzw. Behörden auf, informiert diese zum Vorliegen der Anfrage an den Ombudsrat und holt, sofern notwendig, weitere Informationen ein.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates stellt alle vorliegenden Informationen zur Anfrage an den Ombudsrat zusammen.

Die Mitglieder des Ombudsrates beraten in den Sitzungen zu den einzelnen Anfragen und erarbeiten auf der Grundlage der vorliegenden Informationen die Empfehlung des

Ombudsrates zum entsprechenden Sachverhalt.

In Einzelfällen überträgt der Ombudsrat die weitere Bearbeitung einzelnen Mitgliedern, welche dem Gremium über ihre Ergebnisse berichten. Dieses entscheidet dann abschließend.

Die endgültige Stellungnahme des Ombudsrates wird den Erziehungsberechtigten/dem Antragsteller schriftlich übermittelt.

Den im Verfahren Zuständigen wird diese ebenfalls schriftlich zur Kenntnis gegeben.

4. Sitzungen des Ombudsrates Inklusion

Die Sitzungen des Ombudsrates wurden 2016 in der Regel einmal monatlich durchgeführt.

Von Januar 2016 bis Dezember 2016 fanden zehn Sitzungen statt.

5. Anzahl der Anfragen

Im Kalenderjahr 2016 wurden zehn Anfragen an den Ombudsrat gestellt, von denen acht bis zum Jahresende abgeschlossen wurden (siehe Anlage 1 „Übersicht zu Anfragen an den Ombudsrat Inklusion“).

6. Problemlagen der Anfragen und Ergebnisse

Siehe Anlage 2 „Anfragen Ombudsrat- Problemlagen und Lösungen“*

7. Verteilung der Anfragen auf die Schulamtsbereiche

Siehe Anlage 1 „Übersicht zu Anfragen an den Ombudsrat Inklusion“*

8. Verhältnis der Anfragen zu statistischen Angaben

Schuljahr 2015/16:

- 171.119 Schüler in Thüringen (ohne berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft)
- 8.235 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (entspricht 4,8 % aller Schüler)
- 3.432 Schüler wurden im Gemeinsamen Unterricht beschult (entspricht 2 % aller Schüler und 41,7 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
- 4.803 Schüler wurden in Förderschulen beschult (entspricht 2,8 % aller Schüler und 58,3 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)

9. Zeitdauer der Bearbeitung von Anfragen

Die Zeitdauer für die Bearbeitung von Anfragen an den Ombudsrat lag im Jahr 2016 in Abhängigkeit von der Komplexität der Anfrage und den einzubeziehenden Ämtern und Behörden zwischen 10 Tagen und 24 Wochen.

Die überwiegende Anzahl der Anfragen konnte innerhalb von durchschnittlich 10 Wochen bearbeitet werden.

Eine Anfrage konnte bis zum Jahresende 2016 noch nicht abgeschlossen werden.

10. Zufriedenheit der Eltern mit den Empfehlungen des Ombudsrates

In allen Verfahren, mit denen der Ombudsrat befasst war, wurde eine durch die betroffenen Eltern akzeptierte Lösung gefunden.

11. Zusammenfassung/ Schlussfolgerungen

Auch im Jahr 2016 bestand für die Arbeit des Ombudsrates Inklusion als schlichtendes Gremium bei Konflikten zwischen Bürger und Verwaltung Bedarf und Interesse.

* Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt hier keine Veröffentlichung der Anlagen.

Der Ombudsrat wurde von allen Behörden und Einrichtungen weiterhin unterstützt. Im Vergleich zu den Vorjahren gestaltete sich die Zusammenarbeit jedoch schwieriger. Es dauerte insbesondere länger, bis dem Ombudsrat Zuarbeiten übermittelt oder Auskünfte erteilt wurden.

Die Zusammenarbeit erfolgte wie in den vergangenen Jahren weiterhin ergebnisorientiert. Der Ombudsrat konnte in keinem Verfahren Rechtsverstöße der Verwaltungen feststellen.

Ein Ursachenschwerpunkt für Anfragen an den Ombudsrat ist die Diskrepanz zwischen dem konkreten Förderbedarf und den bestehenden Rahmen- und Förderbedingungen. Aus der fehlenden Passgenauigkeit zwischen dem jeweiligen individuellen Förderbedarf und den vorhandenen Rahmenbedingungen resultiert dann z. T. der Wunsch nach einer Beschulung in einer Förderschule, auch wenn insgesamt der Gemeinsame Unterricht akzeptiert und gewünscht wird.

Auf die bereits im Tätigkeitsbericht 2014/2015 hingewiesene Notwendigkeit einer höheren Verbindlichkeit der festgestellten notwendigen Rahmenbedingungen und Fördermaßnahmen sowie die Zuweisung des Lernortes in Abhängigkeit von der verbindlichen Erfüllung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen wird in diesem Zusammenhang erneut verwiesen.

Insbesondere hinsichtlich der personellen Voraussetzungen wird festgestellt, dass speziell für die manifesten Behinderungen (Sehen, Hören, Körperlich und motorische Entwicklung) nicht genügend im jeweiligen Förderschwerpunkt ausgebildete Sonderpädagogen zur Verfügung stehen. Das betrifft sowohl den Gemeinsamen Unterricht als auch die Förderschulen.

Die Ausbildung entsprechender Sonderpädagogen wurde längere Zeit nicht ausreichend berücksichtigt. Daraus ergeben sich für die Lehrerbildung zukünftig große Aufgaben.

Die aktuelle Situation ist nach Einschätzung des Ombudsrates nicht zufriedenstellend. Der Ombudsrat sieht in der Zuweisung von

Sonderpädagogen, die im jeweils beim Schüler vorliegenden Förderschwerpunkt ausgebildet sind, bei der Beschulung im Gemeinsamen Unterricht eine zwingende Notwendigkeit.

Bei der Lernortzuweisung müssen die diesbezüglichen personellen Bedingungen ebenso verbindliche Berücksichtigung finden.

Der Ombudsrat sieht in dem nach Aussage der Landesregierung fortzusetzenden Stellenabbau ein falsches Signal.

Um Inklusion und Gemeinsamen Unterricht erfolgreich zu gestalten, wird stattdessen vom Ombudsrat in Auswertung der vorliegenden Anfragen eine Einstellungsinitiative als notwendig erachtet.

Der Ombudsrat unterstreicht auch, dass Gelingen oder Scheitern des Gemeinsamen Unterrichtes nicht allein an angemessenen Rahmenbedingungen und Vorkehrungen festgemacht werden kann, sondern auch Einstellungen und Haltungen eine große Rolle spielen. Eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Situation vor Ort ist erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35 SGB VIII zeichneten sich als eine weitere Ursache für die Anrufung des Ombudsrates ab.

Die Notwendigkeit der Verbesserung des Auffindens der Website des Ombudsrates innerhalb des Internetauftritts des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, wird erneut festgestellt.

Der Ombudsrat weist zudem darauf hin, dass hinsichtlich der Barrierefreiheit in der Kommunikation des TMBJS Entwicklungsbedarf besteht.

Erfurt, den 27. Februar 2017

gez.
Joachim Leibiger
Vorsitzender des Ombudsrates Inklusion